

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundespräsident
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 18. September 2009

Überprüfung der Haushaltsneutralität NFA 2008. Stellungnahme zum Bericht der Eidg. Finanzverwaltung vom 6. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Brief vom 1. Oktober 2007 beantragte Ihnen die FDK, die Überprüfung der Haushaltsneutralität beim Übergang zur NFA zeitlich vorzuziehen. Der Bundesrat gab diesem Antrag statt und beauftragte das EFD, ihm bis 30. April 2009 darüber Bericht zu erstatten. Der Bundesrat nahm am 20. Mai 2009 vom vorliegenden Bericht der EFV Kenntnis. Der Bericht wurde durch die paritätisch aus Bundes- und Kantonsvertretern zusammengesetzte Fachgruppe "Wirksamkeitsbericht NFA" begleitet und durch Herrn Fritz Zurbrügg, Vizedirektor EFV, am 28. Mai 2009 der Plenarversammlung der FDK vorgestellt. Im Anschluss daran holten wir die Stellungnahme der Mitglieder der FDK ein. Gestützt darauf verabschiedete die FDK-Plenarversammlung am 18. September 2009 die folgende Stellungnahme und stellt im Hinblick auf die Ausarbeitung des ersten Wirksamkeitsberichts der NFA folgenden Antrag:

Antrag: Wir beantragen, im Rahmen der Neufestlegung der Grundbeiträge für den Ressourcen- und Lastenausgleich ab 2012 den vertikalen Finanzausgleich um CHF 100 Millionen pro Jahr permanent zu erhöhen. Für die Kompensation der viermal CHF 100 Mio., welche den Kantonen in der laufenden Vierjahresperiode entgangen sind bzw. entgehen, ist in der nächsten Vierjahresperiode eine zusätzliche temporäre Erhöhung der Dotierung vorzusehen.

Begründung:

Die im Bericht über die Überprüfung der Haushaltsneutralität NFA 2008 festgestellte Abweichung von der postulierten Haushaltsneutralität von CHF 100 Mio. zum Zeitpunkt der Einführung der NFA zulasten der Kantone soll bei der Neufestlegung der Dotierung der Ausgleichsgefässe berücksichtigt werden. Eine nichts an Klarheit zu wünschen übrig lassende Mehrheit der FDK-Mitglieder hält trotz den methodischen Herausforderungen die im Bericht festgestellte Entlastung des Bundes von CHF 100 Mio. für erheblich. Im Vergleich zur gesamten Dotierung des vertikalen Finanzausgleichs in der Höhe von CHF 2,5 Milliarden beträgt diese Abweichung 4%. Die Festlegung der Grundbeiträge des Bundes gemäss Art. 2–4 des Bundesbeschluss vom 22 Juni 2007 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs wurde damit bei der Inkraftsetzung um CHF 100 Mio. zu tief ange-

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

setzt. Damit ist nach Ansicht der praktisch einstimmigen FDK die in der 3. NFA-Botschaft formulierte Bedingung einer "grösseren" Abweichung von der Haushaltsneutralität erfüllt, die als Kriterium bei der Neufestlegung der Grundbeiträge für die folgende Vierjahresperiode betrachtet wird (BBI 2007, S. 678).

Durch die Fortschreibung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs fällt diese Lücke in der Dotierung des vertikalen Finanzausgleichs jedes Jahr an. Der Grundbeitrag des Bundes an den vertikalen Finanzausgleich muss folglich dergestalt erhöht werden, dass die im Bericht festgestellte Abweichung von der Haushaltsneutralität bei der Einführung der NFA im Jahr 2008 eingehalten wird. Da der Bundesbeschluss vom 22. Juni 2007 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs den gleichen Grundbetrag während vier Jahren verwendet, kumuliert sich so die unzureichende Dotierung über vier Jahre auf CHF 400 Mio.. Nebst der notwendigen **permanenten Erhöhung** des vertikalen Finanzausgleichs von CHF 100 Mio. drängt sich damit in der nächsten Vierjahresperiode eine zusätzliche **temporäre Erhöhung** der Dotierung für die viermal CHF 100 Mio. auf, welche den Kantonen in der aktuellen Periode zwischen 2008 und 2012 entgangen sind bzw. entgegen. Nur durch eine Berücksichtigung sämtlicher Mittel kann die Haushaltsneutralität der NFA sichergestellt werden.

Die geforderte Anpassung der Grundbeiträge des vertikalen Finanzausgleichs betrifft ausschliesslich den Bund. Die postulierte Haushaltsneutralität zum Zeitpunkt der Einführung der NFA bezog sich nur auf das Verhältnis zwischen Bund und den Kantonen insgesamt. Die ressourcenstarken Kantone sind daher nicht betroffen, sofern das in Art. 135 Abs. 3 BV festgeschriebene Verhältnis ihrer Leistungen zu jenen des Bundes eingehalten wird.

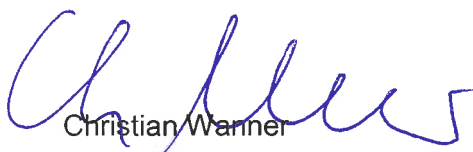
Die FDK prüfte auch die Forderung einer vorzeitigen Anpassung der Dotierung des vertikalen Finanzausgleichs. Die grosse Mehrheit der FDK-Mitglieder wünscht ein gebündeltes Vorgehen mit anderen Geschäften, welche die NFA betreffen und beantragt Ihnen die Berücksichtigung unseres Anliegens im Rahmen der ordentlichen Anpassung der Grundbeiträge gemäss Art. 5 Abs. 1 FiLaG und Art. 9 Abs. 1 FiLaG. Das Parlament würde bei einer vorzeitigen Anpassung zwei Mal mit nur einem Jahr Unterschied mit der NFA befasst. Es ist im Interesse der NFA zu vermeiden, dass sie im Parlament zum Dauergegenstand der Beratungen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Konferenz der Kantonsregierungen (Walter Moser)
- Homepage FDK